

## Satzung

# Die Wetzleber

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20. Juli 2012 in Wetzleben.  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2016  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 06. November 2021**

### **Präambel**

Wetzleben ist ein kleines Dorf mit nur wenigen Einwohnern im ländlichen Raum. Die dörfliche Gemeinschaft und die gegenseitige Unterstützung der Einwohner soll durch die Einbindung möglichst vieler Bürger in den Verein "Die Wetzleber" gestärkt und bewahrt werden. Der Verein fördert durch gemeinsame Veranstaltungen und Hilfeleistungen das Miteinander und das gegenseitige Verständnis und Vertrauen der Bürger jeden Alters. In diesem Sinne gibt sich der Verein "Die Wetzleber" folgende Satzung:

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führte den Namen „Die Wetzleber“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzleben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist es, die dörfliche Gemeinschaft zu stärken und das gegenseitige Verständnis und Vertrauen junger und alter Bürgerinnen und Bürger füreinander zu bewahren. Mit diesem Ziel verfolgt der Verein folgende gemeinnützige Zwecke:
  - a. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
  - b. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - c. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  - d. Die Förderung der Erziehung und Volksbildung
  - e. Die Förderung von Kunst und Kultur
  - f. Die Förderung des traditionellen Brauchtums
2. Der Verein erreicht seine Ziele durch:
  - a. Gegenseitige Unterstützung bei Alltagsproblemen (z.B. Ausfüllen von Anträgen, Unterstützung in der Schule, etc.)
  - b. Durchführung von Vortragsveranstaltungen zu ausgewählten Themen
  - c. Durchführung von Bildungsfahrten und themenorientierten Ausflügen
  - d. Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs
  - e. Regelmäßige Vereinstreffen

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - Mitglieder bis 16 Jahre
  - Ordentliche Mitglieder
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung erläßt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderungen der Satzung,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 3 Satz 3 und den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluß über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Jugendvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. In den Vorstand dürfen nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden, wobei der Jugendvertreter nicht älter als 30 Jahre sein sollte. Sollte sich kein Interessent für den Jugendvertreter finden, bleibt die Stelle so lange unbesetzt, bis ein geeigneter Kandidat gefunden wird. Der Jugendvertreter wird dann in einer neu zu berufenden Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Asse, die es zum Zweck der Förderung des Feuerschutzes im Ortsteil Wetzleben zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.